



## Einkaufsbedingungen der Brammer GmbH

### 1. Allgemeines

- 1.1. Für sämtliche von uns erteilten Bestellungen und abgeschlossenen Verträge (nachfolgend „Bestellung“ genannt) über die Lieferung von Waren sowie die Ausführung von Leistungen (nachfolgend „Lieferung“ genannt) gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen, soweit der Lieferant Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir die Einbeziehung der Bedingungen unseres Lieferanten nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen unserer Lieferanten sind für uns nicht verbindlich, abweichende Regelungen verpflichten uns nur, wenn und soweit sie ausdrücklich anerkannt werden. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.2. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Das Angebot des Lieferanten ist für uns kostenlos und unverbindlich. Auf etwaige Abweichungen des Angebots von unserer Anfrage muß der Lieferant ausdrücklich hinweisen.
- 2.2. Bestellungen können sowohl schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form getätigt werden. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach deren Zugang schriftlich an, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

### 3. Lieferung

- 3.1. Die in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Anliefertermine sind für den Lieferanten verbindlich und von ihm genau einzuhalten. Der Lieferant hat uns von einer sich abzeichnenden Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 3.2. Die Lieferzeit läuft vom Bestelltag an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle oder, im Falle von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder, falls Dienst- oder Werkleistungen erbracht werden, auf deren Abnahme an.
- 3.3. Teil- und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir uns hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Die vereinbarte Fälligkeit des Zahlungsanspruchs wird hierdurch nicht begründet. Anlieferungen sind nur zu den vereinbarten Zeiten möglich. Der Versand erfolgt an die in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Die infolge einer Lieferung an eine andere Adresse (Fehllieferung) entstehenden Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, der alle erforderlichen Angaben enthält, insbesondere: BRAMMER-Bestellnummer, BRAMMER-Materialnummer, Bestellposition des Artikels, Artikeltext, Name des Bestellers. Bei Stückgut, Expressgut und Postsendungen ist auf jedem zum Versand gelangenden Stück außer der Anschrift des Bestellers auch die Ab-ladestelle zu vermerken.

### 4. Vertragsstrafe

- Im Falle einer Überschreitung des vereinbarten Liefertermins sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des gesamten Auftragswertes je Kalendertag der Verzögerung bis zu 10% des gesamten Auftragswertes zu verlangen, es sei denn, es liegt ein Fall von höherer Gewalt vor und der Liefertermin nicht bereits bei ihrem Eintritt überschritten war. Als höhere Gewalt gelten hier ausschließlich Kriege, staatliche Eingriffe sowie Naturkatastrophen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Wir können die Vertragsstrafe bis zur Endrechnung geltend machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme/Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten. Bei Verzögerungen eines Teils der Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die uns zustehenden Rechte auch wegen der Teile der Lieferung/Leistung geltend zu machen, bei denen der Liefertermin nicht überschritten ist.

### 5. Erfüllungsort und Gefahrübergang

- 5.1. Erfüllungsort ist (nach Maßgabe unserer Bestellung) derjenige Ort, an den die bestellte Ware zu liefern bzw. an dem die bestellte Leistung zu erbringen ist.
- 5.2. Die Lieferung ist für Rechnung und Gefahr des Lieferanten ordnungsgemäß transportverpackt frei Lieferort an der von uns angegebenen Lieferanschrift anzuliefern bzw. dort zu erbringen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht, auch wenn wir uns zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt haben, erst mit der Entgegennahme durch uns am vereinbarten Lieferort oder nach Abnahme der Lieferung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, auf uns über.

### 6. Mängelhaftung und sonstige Haftung

- 6.1. Der Lieferant haftet für mangelhafte Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist. Mängel sind nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Ist der Lieferant zur rechtzeitigen Nachbesserung oder -lieferung nicht bereit oder in der Lage, sind wir berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.
- 6.2. Wir sind gehalten, die Lieferung/Leistung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; Mängel der Lieferung/Leistung sollen wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsmäßigen Geschäftsablaufs von uns festgestellt werden können, dem Lieferanten binnen angemessener Frist anzeigen. Die Mängel-anzeige ist auf jeden Fall rechtzeitig, wenn sie bei dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Ablieferung oder, falls sich ein Mangel erst später zeigt, innerhalb gleicher Frist nach Entdeckung des Mangels eingeht. Ist die Lieferung vor oder nach Ver- oder Bearbeitung zum Einbau in eine Anlage bestimmt, beginnt die Frist erst nach der Fertigstellung des Einbaus mit Abnahme der Gesamtanlage.
- 6.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und Ansprüche wegen Schlechtleistung gegen den Lieferant beträgt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder die gesetzlichen Bestimmungen längere Fristen vorsehen, 2 Jahre ab Ablieferung/Abnahme.

### 7. Garantie

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass alle in unseren Zeichnungen/Bestellangaben enthaltenen technischen Daten eingehalten werden und dass sämtliche Lieferungen/Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und Richtlinien der Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit seiner gelieferten Produkte und Materialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für die Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Er stellt uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass uns die Sicherheitsdatenblätter nicht oder verspätet geliefert wurden. Das gleiche gilt für alle späteren Änderungen. Kommt der Lieferant seiner Garantieverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so sind wir auf seine Kosten und Gefahr zur Ersatzvornahme berechtigt unbeschadet des Fortbestandes seiner Garantieverpflichtung; in dringenden Fällen, insbesondere zur Schadensvermeidung, ist eine Aufforderung unter Fristsetzung entbehrlich. Die Garantiezeit beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen und sonstigen Leistungen beginnt die Garantiezeit mit dem Abnahmetermin. Der Garantiesanspruch verfährt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist 6 Monate nach erstmaliger Geltendmachung. Jede berechtigte Mängelrüge unterbricht die Garantiefrist. Bei Ersatzlieferungen oder sonstiger Mängelbeseitigung beginnt die Garantiefrist neu. Kosten für die Rücksendung fehlerhafter Ware gehen zu Lasten des Lieferanten.

### 8. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von allen hieraus resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache für den Produktschaden in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns sämtliche Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion entstehen.

### 9. Schutzrechte und Freistellung

Der Lieferant haftet dafür, dass seine Lieferung/Leistung und deren bestimmungsgemäße Nutzung weder gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen noch gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstößt. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, die unsere Kunden oder sonstige Dritte aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder deren Benutzung gegen uns richten. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auch auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch unsere Kunden oder sonstige Dritte notwendigerweise entstehen.

### 10. Unfallverhütung, Gefahrgüter, Verpackung, Auswahl des Verkehrsträgers

Die bestellten Waren sind mit den nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft verlangten Schutzeinrichtungen zu liefern. Elektrische Einrichtungen und Geräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Besteller im Hinblick auf die vorge-sehene Verwendung des Produkts am Arbeitsplatz (§ 16 GefStoffV) oder dessen Transport (Gefahrgutbeförderungsvorschriften) benötigt. Der Lieferant hat, insbesondere bei Gefahrgutlieferungen, für ordnungsgemäße Verpackung und sorgfältige Auswahl des Verkehrsträgers zu sorgen und ganz allgemein die einschlägigen Gefahrgutvorschriften einzuhalten. Falls der Besteller die Frachtkosten zu tragen hat, ist die Hausspedition des Bestellers mit dem Transport der Waren zu beauftragen.

### 11. Rechnung; Zahlungsbedingungen

- 11.1. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung ausschließlich an folgende Anschrift zu senden: Brammer GmbH, Kreditorenbuchhaltung, Ohiostraße 11, 76149 Karlsruhe. Die Rechnung darf nicht der Ware beige-packt werden.
- 11.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen unsere Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt von Ware und Rechnung unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto ohne Abzug. Voraussetzung dafür ist die mangelfreie Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Der Besteller ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten mit allen Gegenforderungen aufzurechnen, die dem Besteller gegen den Lieferanten zustehen.
- 11.3. Durch Bezahlung der Rechnung erklärt der Besteller kein Anerkenntnis, insbesondere bezüglich Beschaffenheit, Preis, Menge oder sonstiger Eigenschaften der Ware.

### 12. Kein Eigentumsvorbehalt; Abtretungsverbot

- 12.1. Mit dem Eintreffen der Ware am Lieferort oder mit der Übergabe an einen vom Besteller besonders beauftragten Abholer erwirbt der Besteller Eigentum an der Ware ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Lieferanten.
- 12.2. Eine Forderungsabtretung ist ausgeschlossen und wird vom Besteller nicht anerkannt.

### 13. Zeichnungen

An dem Lieferanten überlassenen Mustern, Schablonen, Modellen, Gesenken, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (nachfolgend zusammenfassend „Unterlagen“ genannt) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die der Lieferant nach den Angaben des Bestellers anfertigt. Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, die Unterlagen für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen. Nach Erledigung des Auftrags sind die Unterlagen unaufgefordert an den Besteller zurückzugeben. Die Bestellung und die damit zusammenhängenden Arbeiten sind vom Lieferanten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtungen erwachsen.

### 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 14.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Karlsruhe, wenn der Lieferant Vollkaufmann ist oder keinen eigenen inländischen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Besteller ist auch berechtigt, die Hilfe jedes anderen zuständigen Gerichts in Anspruch zu nehmen.
- 14.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.

Stand: Mai 2017

### Brammer GmbH

Ohiostraße 11  
76149 Karlsruhe  
Telefon: +49 721 7906-0  
Telefax: +49 721 7906-222  
E-Mail: de@brammer.biz  
Internet: www.brammer.biz

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Ralf Hellwig  
Registergericht: Amtsgericht Mannheim  
Registernummer: HRB 110630  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a UStG: DE236057604